



## Wie viel Scharia ist in das deutsche Recht eingeflossen?

Mohamed Ibrahim, Darmstadt, 18.11.2008

**Vorweggenommen: Es ist gar nichts davon in das deutsche Recht eingeflossen.**

Aber diese Frage muss präziser formuliert werden, weil die „Scharia“ an sich kein Rechtssystem ist. Das Wort „Scharia“ ist lediglich eine Bezeichnung für jedes System von Normen. Das heißt man kann genau so von deutscher, französischer oder amerikanischer wie islamischer Scharia sprechen. Die Besonderheit der islamischen Scharia besteht darin, dass sie aus Glaubensnormen, Moralnormen, Normen für bestimmte rituelle Handlungen und Normen für das soziale Handeln bzw. für die zwischenmenschlichen Beziehungen besteht.

Konkret wäre zu fragen: **Wie viel islamisches Recht ist in das deutsche Recht eingeflossen?**

Um diese Frage beantworten zu können, muss zunächst das islamische Recht definiert werden: Muslimische Rechtswissenschaftler pflegen gewöhnlich, Normen der rituellen Handlungen (wie man betet, fastet oder wie man die Pilgerfahrt nach Mekka durchzuführen hat) und Normen des sozialen Handelns unter der Bezeichnung „Fiqh“ zusammen zu fassen und sie als praktische Normen zu behandeln.

Dabei übersieht man, dass Normen der rituellen Handlung nicht rational begründet und nicht rational begründbar sind: Es ist für die Muslime vorgeschrieben, während des Monats Ramadan zu fasten und zwar vom ersten Tag an bis zum letzten Tag, vom Einbruch der Morgendämmerung bis zum Sonnenuntergang. Es kann niemand erklären, warum sie den ganzen Monat fasten sollen und nicht z. B. nur die ersten oder die letzten zwei Wochen des Monats und warum sie nicht abends und nachts fasten dürfen, also von Sonnenuntergang bis zum Sonnenaufgang. Das ist religiöses Recht. Dieses Recht ist in Deutschland anerkanntes Recht und durch Artikel 4 des Grundgesetzes geschützt. Das gleiche gilt für die Glaubensnormen der islamischen Scharia.

Normen der zwischenmenschlichen Beziehungen sind dagegen rational begründet oder rational begründbar. Das ist das Recht für diesseits oder das weltliche Recht.

Die Bezeichnungen: „religiöse Angelegenheiten“ und „weltliche Angelegenheiten“ werden oft in der Literatur der islamische Rechtstheorie verwendet und stammen vom Philosoph und Rechtsgelehrten Abu Hamed al Gazaly und seinem Lehrer al Guwajny und sind in ihren Büchern „*al Mustasfa*“ und „*al Burhan*“ zu finden. Entsprechend kann man zwischen religiösem und weltlichem Recht unterscheiden. Damit gewinnen wir eine Definition für das islamische Recht, nämlich: **Das islamische Recht ist der Teil der praktischen Normen der islamischen Scharia, deren Gegenstand es ist, die zwischenmenschlichen Beziehungen zu regeln.**

So mit kann man nun die oben gestellte Frage beantworten. Und die Antwort darauf lautet auch:

**Es ist gar nichts von dem islamischen Recht in das deutsche Recht eingeflossen. Dennoch ist festzustellen, dass das deutsche Recht zum größten Teil auch islamisches Recht ist, vielmehr sind Teile des deutschen Rechts z.B. Arbeitsrecht oder Sozialrecht islamisches Recht in seiner besten Form.**

Sogar das deutsche Strafrecht ist mit dem islamischen Recht identisch, wenn man die Körper- und Vergeltungsstrafen außer Acht lässt. Betrachtet man die Entwicklung des deutschen Ehe- und Scheidungsrechts seit der Zeit als die Scheidung verboten war bis heute, stellt man fest, dass dieses Recht sich in Richtung islamisches Recht entwickelt.

**Wie kann man das erklären? Die Erklärung ist verblüffend einfach:**

**Erstens:** „Schon zu ihrem Überleben braucht jede Gesellschaft Normen («Was sollen wir tun?») und Handlungsziele («Wie sollen wir leben?»), die allgemein anerkannt sind. Noch in einem höheren Maße sind sie erforderlich, wenn es über den bloßen Fortbestand der Gesellschaft hinaus um Lebensverhältnisse geht, die sich unter die Ansprüche von Humanität, von Freiheit und Gerechtigkeit stellen. Dies gilt für traditionsbewusste Agrarkulturen ebenso wie für jene aufgeklärte Industriegesellschaften, in denen sich die ehemals einheitlichen und festen Verhaltensmaßstäbe aufgelöst haben und immer zahlreichere Gruppen mit eigenen Interessen, Glaubensüberzeugungen und Handlungsweisen hervorgetreten sind“ (Ottfried Hoffe, 1992, S. 7).

„Alle Menschen, welcher Kultur sie auch angehören mögen, planen und gestalten ihr Leben (bzw. versuchen es), indem sie die Frage stellen und beantworten, wie man leben und handeln soll. Diese Fähigkeit drückt sich in verschiedenen Gesellschaften unterschiedlich aus, aber ein Wesen, dem sie völlig fehlen würde, würde aller Wahrscheinlichkeit nach in keiner Kultur als ein menschliches Wesen anerkannt werden.“ (Nussbaum, Martha, in Rippe, Klaus Peter/Schaber, Peter, Tugendethik, Reclam Verlag, 1998, S. 153). **Dies schließt nicht aus, dass man in verschiedenen Kulturen auf dieselbe praktische Frage eine identische Lösung findet.**

**Zweitens:** Wie oben erwähnt sind die praktischen Normen des sozialen Handelns der islamischen Scharia rational begründet oder rational begründbar. Darüber sind sich alle muslimischen Rechtsgelehrten einig. Diese Rationalität gilt sowohl für das deutsche als auch für das islamische Recht.

**Drittens:** Rationales Recht in allen Kulturen zielt in der Regel darauf, Nutzen für die Menschen zu bringen und Schaden von ihnen abzuwenden. Dies gilt sowohl für das deutsche als auch für das islamische Recht. (Siehe dazu: Islamische Scharia versus Menschenrechte?)

Aus diesen Gründen ist es nicht verwunderlich, wenn man entdeckt, dass beide Rechtssysteme in vielen Teilen deckungsgleich sind. Es ist bekannt, dass die Staatskasse in der Regierungszeit des zweiten Nachfolgers des Propheten Mohammed im siebten Jahrhundert, lange Zeit bevor Deutschland existierte, Kindergeld gezahlt hat. Dass dieses Recht in Deutschland eingeführt worden, bedeutet nicht, dass Deutschland das islamische Recht entdeckt und eingeführt hat. Das heißt auch nicht, dass die islamische Scharia in das deutsche Recht eingeflossen ist. Die Einführung der Straßenverkehrsordnung in Saudi Arabien, welche vollkommen identisch ist mit der deutschen Verkehrsordnung, hindert nicht, diese Verkehrsordnung dort als islamisches Recht zu bezeichnen. Sie ist ein Teil der islamischen Scharia geworden, obwohl sie von Menschen gemacht wurde und zwar von Nichtmuslimen. Das bedeutet aber nicht, dass das deutsche Recht in Saudi Arabien eingeführt wurde.